

## **Vereinbarung**

**zwischen dem**

**Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e.V.**

**-Berufsverband Deutscher Arbeitsmediziner-**

**(VDBW e.V.)**

**vertreten durch**

**Dr. Wolfgang Panter, Präsident des VDBW e.V.**

**für dessen Mitglieder**

**und der**

**Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund)**

**vertreten durch**

**Dr. Axel Reimann, Direktor**

**zur Optimierung der Einbindung von Betriebs- und Werksärzten in den  
Rehabilitationsprozess der Deutschen Rentenversicherung Bund**

### **Präambel**

Die Rentenversicherung ermöglicht den bei ihr versicherten Personen mit ihren Leistungen zur Rehabilitation die Teilhabe an Arbeit und Beruf. Rehabilitation im Auftrag der Deutschen Rentenversicherung bedeutet die (Re-) Integration des Versicherten ins Erwerbsleben im Blick zu haben.

Betriebsärztinnen und -ärzte kennen die Arbeitsplätze, deren Bedingungen, Besonderheiten und Gefährdungen und die individuelle Gesundheitsproblematik der bzw. des Versicherten. Insofern können sie wesentlich zur Früherkennung von Teilhabebedarf und zur Einleitung und Durchführung von Rehabilitationsleistungen beitragen.

## § 1

### Ziel und Grundlagen der Vereinbarung

- (1) Ziel dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung einer frühzeitigen Einleitung der medizinischen Rehabilitation für Arbeitnehmer mit besonderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch die Betriebs- bzw. Werksärzte unter Beachtung der rechtlichen Möglichkeiten zur Ausgestaltung des Rehabilitationsverfahrens. Die Zielgenauigkeit und Nachhaltigkeit des Rehabilitationsprozesses soll durch Berücksichtigung der Anforderungen des Arbeitsplatzes erhöht werden.
  
- (2) Zur Unterstützung des in Absatz 1 formulierten Zieles
  - soll eine Verbesserung der Prozess- und Ergebnisqualität in der Zusammenarbeit zwischen den Betriebs- und Werksärzten und der Deutschen Rentenversicherung Bund durch definierte Verfahrensabläufe erreicht werden,
  - erfolgt die verstärkte Einbindung der Betriebs- und Werksärzte in den Rehabilitationsprozess durch entsprechende Kommunikation und Aufklärung auf Verbandsebene sowie gezielter Information der durch die Deutsche Rentenversicherung Bund in Anspruch genommenen Rehabilitationseinrichtungen,
  - wird der Internetauftritt der Deutschen Rentenversicherung Bund um Informationen für Betriebs- und Werksärzte erweitert,
  - stellen die Betriebs- und Werksärzte die Vorlage aussagekräftiger medizinischer Unterlagen sicher, die die antragsbegründenden besonderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen belegen und eine schnelle und abschließende Prüfung des Reha-Antrages durch die Deutsche Rentenversicherung Bund ermöglichen,
  - teilen die Betriebs- und Werksärzte bereits bei der Einleitung von Rehabilitationsleistungen die spezifischen Anforderungen am Arbeitsplatz mit, damit bei der Auswahl der möglichen Leistung und der sich anschließenden Durchführung von den Rehabilitationseinrichtungen gezielt auf diese besonderen arbeitsplatzbezogenen Belastungen eingegangen werden kann und die Reha-Ziele unter Berücksichtigung dieser Faktoren definiert werden können.
  
- (3) Die betroffenen Arbeitnehmer müssen Versicherte der DRV Bund sein und die Voraussetzungen der §§ 9 ff. SGB VI für die Berechtigung von Teilhabeleistungen erfüllen. Ausschlussgründe nach § 12 SGB VI dürfen nicht vorliegen.
  
- (4) Die Deutsche Rentenversicherung Bund erklärt ihre Bereitschaft zur Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes Deutscher Betriebs- und Werksärzte e.V., die zur Förderung der Zusammenarbeit beitragen können.

## § 2

### Gegenstand

- (1) Soweit unter den Arbeitnehmern, die betriebsärztlich betreut werden, Versicherte der Deutsche Rentenversicherung Bund im Sinne von § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung identifiziert werden und der Betriebsarzt- bzw. Werksarzt in Kenntnis des Gesundheitszustandes und der Arbeitsplatzbedingungen Möglichkeit und Notwendigkeit von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation einschätzt und dem einzelnen betroffenen Arbeitnehmer die Beantragung von Teilhabeleistungen empfiehlt, erklärt sich die Deutsche Rentenversicherung Bund bereit, bei der Antragsbearbeitung unter Würdigung des individuellen Rehabilitationsbedarfs und des Wunsch- und Wahlrechts der Versicherten Empfehlungen des Betriebs- bzw. Werksarztes zur Leistungserbringung und zur Durchführung zu berücksichtigen. Damit kommt den Betriebs- bzw. Werkärzten eine wichtige Rolle in der Vorbereitung und Einleitung der Leistung zur Teilhabe zu.
- (2) Der Betriebs- bzw. Werksarzt teilt bei Beantragung von Leistung zur medizinischen Rehabilitation das Anforderungsprofil des innegehaltenen Arbeitsplatzes mit. Während der Durchführung von Leistungen zur Rehabilitation können der Betriebs- bzw. Werksarzt und der ärztliche Dienst der Rehabilitationseinrichtung bei Bedarf arbeitsplatzbezogene Fragen und weiter- bzw. nachgehende Anforderungen und Leistungen (Hilfen am Arbeitsplatz, Rehabilitationsnachsorge, stufenweise Wiedereingliederung, berufliche Qualifizierung) erörtern. Voraussetzung ist jeweils, dass der betroffene Arbeitnehmer (Rehabilitand) zuvor schriftlich zugestimmt hat.
- (3) Der betroffene Arbeitnehmer (Rehabilitand) erklärt schriftlich sein Einverständnis, ob er der Weitergabe einer Ausfertigung des Entlassungsberichtes an den Betriebsarzt zustimmt.
- (4) Lehnt die Deutsche Rentenversicherung Bund einen Antrag auf Leistung zur medizinischen Rehabilitation ab, der mit Unterstützung eines Betriebs- bzw. Werksarztes gestellt wurde, wird diesem - sofern dies gewünscht wird - ein telefonischer Rückruf durch den Sozialmedizinischen Dienst zugesichert, in dem die Gründe für die erfolgte Ablehnung dargelegt sowie Möglichkeiten einer weiteren Vorgehensweise erörtert werden können.
- (5) Die Deutsche Rentenversicherung Bund erklärt sich dazu bereit, für die Zielgruppe der Betriebs- bzw. Werksärzte spezifisches Informationsmaterial zu erarbeiten und zur Verfügung zu stellen.

### § 3

#### **Vergütung von Befundberichten**

Wird durch den Betriebs- bzw. Werksarzt mit der Rehabilitationsempfehlung an den betroffenen Arbeitnehmer ein Befundbericht mit Angaben zu gesundheitlichem Status (Diagnosen, Vorgeschichte, Behandlungsbedarf und -fähigkeit), Arbeitsplatzbedingungen sowie auf die Tätigkeit bezogenen Beeinträchtigungen erstellt, wird dieser durch die Deutsche Rentenversicherung Bund zur Zeit mit einem Honorar in Höhe von EUR 27,20 vergütet.

### § 4

#### **Einbindung des Arbeitgeberservices Rehabilitation und betriebliche Eingliederung für Arbeitnehmer der Deutsche Rentenversicherung Bund**

- (1) Wird durch den Betriebs- bzw. Werksarzt der Antrag eines betroffenen Arbeitnehmers auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation unterstützt, kann der ausgefüllte und unterschriebene Antrag direkt per Fax (Nummer: 030 865 60241) an den Arbeitgeberservice Rehabilitation und betriebliche Eingliederung für Arbeitnehmer der Deutsche Rentenversicherung Bund gesandt werden. Die entsprechenden Anträge sollten auf der ersten Seite mit dem Zusatz versehen sein „Empfehlung durch den Werks-/Betriebsarzt“.
- (2) Gemäß Absatz 1 übersandte Anträge auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden sodann durch den Arbeitgeberservice koordiniert und an die zuständigen Stellen innerhalb der Deutschen Rentenversicherung Bund weitergeleitet. Etwaige Rückfragen zu diesen Anträgen können direkt an die hierfür vorgesehene Rufnummer 030 865 60599 gerichtet werden.

### § 5

#### **Datenschutz**

- (1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die geltenden Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten und Sozialdaten einzuhalten. Personenbezogene Daten und Sozialdaten dürfen nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
- (2) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, hinsichtlich ihr bekannt gewordener Daten der betroffenen Arbeitnehmer Verschwiegenheit zu wahren, insbesondere diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben, wenn der betroffene Arbeitnehmer einer Weitergabe nicht schriftlich zugestimmt hat.

**§ 6**

**Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestandteile dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, bleibt die Vereinbarung im Übrigen gleichwohl gültig. In diesem Fall ist der ungültige Bestandteil der Vereinbarung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr verfolgte Zweck erreicht wird. Der unwirksame Bestandteil ist dem gewollten Sinn entsprechend zu ersetzen, wenn die nach Satz 2 bestimmten Alternativen den verfolgten Zweck nicht herbeiführen.
- (2) Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

**§ 7**

**In-Kraft-Treten**

Die Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Berlin, den 11.12.2013

Ort, Datum



Direktor Dr. Axel Reimann

Deutsche Rentenversicherung Bund



Dr. med. Wolfgang Panter

Präsident Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e. V.